OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603096/13/FP

Datum:
Linz, 9. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S G, K x, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. Mai 2019, VStV/919300336620/2019, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. Mai 2019 warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, sie habe am 9. Jänner 2019 um 9:49 Uhr in L x, U auf Höhe Nr. x auf einer Straßenstelle gehalten, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots erreicht werden könne. Das KFZ sei entgegen der Fahrrichtung der Nebenfahrbahn abgestellt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 14. Mai 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, über die (gemeint aus Richtung) N zugefahren zu sein und besonders darauf geachtet zu haben, nicht in den Gehsteig hinein zu ragen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 16. Mai 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle, zu der sowohl die Bf als auch der Zeuge AI L erschienen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Tatörtlichkeit stellt sich wie folgt dar:

x

[Geodatensystem des Landes Oberösterreich „DORIS“]

Die Bf, die bei der am Ort ansässigen Versicherung tätig ist, ist mit ihrem PKW in die südwestlich gelegene Einfahrt der Nebenfahrbahn eingefahren und hat ihr Fahrzeug zunächst mit der Fahrzeugfront in nördöstlicher Richtung neben einer dort befindlichen Grünfläche auf der rechten Fahrbahnseite abgestellt. Sie wollte ihr Fahrzeug dann umdrehen und hat dazu hat einen am Ende der Nebenfahrbahn einen der am Ort befindlichen vermieteten Schrägparkplatz zum Umkehren benutzt. Sie stellte ihr Fahrzeug dann rückwärts, entgegen die Fahrtrichtung der Nebenfahrbahn ab. Der Abstellort des KFZ ist im Lichtbild blau gekennzeichnet.
[Angaben Bf]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubwürdig beschrieben, wie sie mit ihrem Fahrzeug zur von ihr benutzten Stelle gelangt ist. Diese Darstellung ist nicht widerlegbar, zumal sie bei der Zufahrt nicht beobachtet wurde, sondern die Polizei erst auf die Bf aufmerksam wurde, als das KFZ bereits abgestellt war.
Die Frage, wie die Bf zur von ihr benutzen Fläche zugefahren ist, ist für den Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens allerdings ohnehin unerheblich.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 24 Abs 1 lit n StVO lautet:

„§ 24. Halte- und Parkverbote.
(1) Das Halten und das Parken ist verboten:
[...]
n) auf Straßenstellen, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots (zB nach § 7 Abs. 4 oder nach § 52 Z 1) erreicht werden können, [...]“

III.2. Nach dem Wortlaut des § 24 Abs 1 lit. n StVO ist das Halten und Parken auf Straßenstellen verboten, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots erreicht werden können.

Aus dem ausdrücklichen Wortlaut der von der belangten Behörde herangezogenen Bestimmung, besteht ein Halte- oder Parkverbot nur dann, wenn die Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung unumgänglich ist (arg. „nur“) um zur jeweiligen Straßenstelle zu gelangen. Die gesetzliche Grundlage ist überdies allgemein formuliert, wenn sie lautete „...erreicht werden kann...“. Sie hat also Handlungen im Blick, die allgemein und unter allen Umständen zu einer Verletzung eines gesetzlichen Verbots führen müssen. Das Gesetz stellt aber nicht auf konkrete Handlungsweisen in bestimmten Situationen ab. Es kommt also vorliegend nicht darauf an, ob die Bf in der konkreten Situation tatsächlich gegen ein anderes gesetzliches Verbot verstoßen hat, etwa weil sie – was das Beweisverfahren allerdings nicht ergeben hat – die nordöstliche Einfahrt zur Nebenfahrbahn benutzt hat und damit gegen die Einbahn gefahren wäre (diesfalls wäre sie nämlich nach der diesbezüglichen Bestimmung zur Verantwortung zu ziehen gewesen), sondern ob die ggst. Stelle grundsätzlich anders nicht erreicht werden kann, als durch Verletzung eines gesetzlichen Verbotes.

Es kommt vorliegend insbesondere nicht darauf an, in welche Richtung die Front ihres Fahrzeuges gewiesen hat, weil die gesetzliche Bestimmung nur auf das Erreichen der Stelle an sich abstellt und eine Strafbarkeit nach dem Wortlaut nur

dann gegeben sein kann, wenn tatsächlich kein legaler Weg zum Erreichen der Stelle führt.

Die gegenständliche Stelle kann aber rechtmäßig durch Einfahren in die Nebenfahrbahn aus süd-westlicher Richtung erreicht werden, sodass sie nicht nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots erreicht werden kann.

Eine ergänzende ausdehnende Interpretation der vorliegenden Bestimmung zulasten der Bf dahingehend, dass diese selbst auch bestimmte verbotene Fahrmanöver unter Strafe stellt, verbietet sich aufgrund der durch das rechtsstaatliche Prinzip „nulla poena sine lege“ gezogenen Grenzen des Strafrechts. (vgl idS Höpfel, Wiener Kommentar zum StGB^2 § 1 Rz 38; C. Fuchs in Raschauer/Wessely [Hrsg] VStG^2, Grundrechte im Verwaltungsstrafverfahren Rz 33; Wessely in Raschauer/Wessely [Hrsg] VStG^2 Rz 12 ff, 15 zu § 1 VStG).

Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ (vgl. oben IV.1.2. mwN) lässt eine ergänzende, nicht unter den Wortlaut der Norm subsumierbare Deutung durch Auslegung iwS oder durch Analogie zu Lasten des Beschuldigten nicht zu.

Der Gesetzgeber hat vorliegend ganz andere als den vorliegenden Sachverhalt im Auge, beispielsweise das zwingende Überfahren eines Gehsteigs, um das KFZ auf der anderen Seite – bspw. in einer Wiese - abzustellen, oder ausdrücklich § 7 Abs 4 StVO, der bspw. das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet und auf Fahrbahnen mit Gleisen von Schienenfahrzeugen verbietet. Ein typischer Fall ist das Halten oder Parken in einer Straße, in welcher ein Fahrverbot, ausgenommen Anrainer gilt (vgl. VwGH 6. November 2002, 2002/02/0107).

Geht die belangte Behörde davon aus, dass die Bf in der Nebenfahrbahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung gefahren ist, hätte sie ihr den Verstoß gegen die diesbezügliche Verbotsbestimmung anlasten müssen. § 24 Abs 1 lit n StVO kann nach Ansicht des Gerichts allerdings nicht als Auffangtatbestand für jegliche andere Tat dienen, wenn diese dem Betroffenen aufgrund fehlender Beweismittel nicht nachgewiesen werden kann.

Zusammengefasst ist daher zu sagen, dass die vorliegende Straßenstelle auch ohne Verletzung eines gesetzlichen Verbots erreicht werden kann, indem aus Richtung Südwesten eingefahren wird, weshalb die Bf die ihr vorgeworfene Tat nicht begangen hat. Ob die Bf die auf dieser Straßenstelle eingenommene Position (Das Abstellen mit der Front in Richtung Südwesten) nicht ohne Verletzung eines gesetzlichen Verbots einnehmen konnte, ist nicht Gegenstand des § 24 Abs 1 lit n StVO, sondern jener Bestimmung, die diese Tat unmittelbar unter Strafe stellt.

III.3. Spruchmangel

III.3.1. Die belangte Behörde wirft der Bf vor, sie habe auf einer Straßenstelle, die nur unter Verletzen eines gesetzlichen Verbots erreicht werden könne, gehalten. Sie konkretisiert dadurch, dass sie in Klammern darstellt, das KFZ sei entgegen der Fahrtrichtung der Nebenfahrbahn abgestellt gewesen.

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).
(Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2).“

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

III.3.2. Die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 24 Abs 1 lit n StVO erfordert nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut als Tatbestandselement den Vorwurf der Verletzung einer anderen gesetzlichen Bestimmung. Ginge man davon aus, die Tat der Bf wäre unter den Fall des § 24 Abs 1 lit n. StVO subsumierbar, was aufgrund des unter Punkt III.2. Gesagten nicht der Fall ist, hat die belangte Behörde der Bf mit dem ggst. Spruch kein strafbares Verhalten vorgeworfen, da die StVO das Halten und Parken entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung in Nebenfahrbahnen oder Einbahnstraßen selbst nicht unter Strafe stellt.

III.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der

Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht.
Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl etwa VwGH 8. November 2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

III.5. Vor diesem Hintergrund ist das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 Z 1 bzw 2 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs 9 VwGVG die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Bestimmung ist, was ihren Wortlaut angeht eindeutig. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf st nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl